



CE-conform
Fachbeitrag zum Thema:

**Haftung des Konstrukteurs und
allgemeine Haftung des Herstellers**

Fachbeitrag: Haftung des Konstrukteurs / allgemeine Haftung des Herstellers

Überblick der Themen in diesem Beitrag

1. Einleitung
2. Verantwortung des Konstrukteurs
3. Haftung des Konstrukteurs
4. Wer muss wem was beweisen ?
5. Ist das Risiko versicherbar
6. Haftung des Konstrukteurs gegenüber dem Arbeitgeber
7. Strafrechtliche Verantwortung des Konstrukteurs
8. Übersichtsbild Haftung
9. Quellennachweise

1. Vorwort

In diesem Beitrag wollen wir an Hand geltender Rechtsvorschriften aufzeigen welche Verantwortung der Hersteller und im speziellen der Konstrukteur bei der Entwicklung, Konstruktion und Fertigung eines Produktes hat.

Insbesondere gehen wir auf die mögliche Haftung des Herstellers allgemein und im speziellen des Konstrukteurs ein. Hierbei werden wir unter anderem folgende Fragen versuchen zu erörtern:

- für was ist man generell haftbar
- wann man haftbar ist,
- wie stellt man Haftung fest
- und im schlimmsten Fall: Welches Strafmaß ist zu erwarten?

Dieser Fachbeitrag soll nicht dazu dienen den Hersteller oder im einzelnen den Konstrukteur Nervös zu machen. Vielmehr wollen wir mit diesen Beitrag aufzeigen, welche Verantwortung der Hersteller und sein Konstrukteur während des Fertigungsprozesses gegenüber dem Endverbraucher hat und was Folgen sein können wenn er diese Verantwortung vernachlässigt..

Wir werden oft den Begriff „Konstrukteur“ verwenden. Das heißt aber nicht, dass nur allein der Konstrukteur eines Produktes für Fehler am Produkt verantwortlich ist, oder haftbar gemacht wird. Diese gesetzlichen Regelungen betreffen alle Personen, welche mit der Entwicklung, Konstruktion und Herstellung eines Produktes in Verbindung gebracht werden können.

2. Verantwortung des Konstrukteurs

Jeder Konstrukteur / Hersteller oder jeder anderweitig mit der Entstehung eines Produktes beauftragte Person, hat eine große Verantwortung denjenigen Personen gegenüber, welche das Produkt nach dessen Herstellung nutzen, anwenden oder weiter verwenden werden.

Aus diesem Grundsatz heraus ergeben sich für diesen Personenkreis gewisse Pflichten bei der Konstruktion, Entwicklung und Fertigung.

Dazu gehören unter anderem:

1.

Ausnutzung der zugänglichen technischen und wissenschaftlichen Erkenntnisse und Möglichkeiten bei der Konstruktion, um Gefahren für Benutzer und Dritte auszuschließen. Diese sind nicht nur zu Erkennen sondern auf das Produkt anzuwenden. In dieser Verpflichtung spiegelt sich auch der Abschnitt 14 der Maschinenrichtlinie 2006/42EG wider in dem es heißt:

*Es sollte den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen genügt werden, damit gewährleistet ist, dass die Maschinen sicher sind; es sollte jedoch eine differenzierte Anwendung dieser Anforderungen erfolgen, um dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der Konstruktion sowie technischen und wirtschaftlichen Erfordernissen Rechnung zu tragen. **

2.

Entscheidungen zu Treffen damit davon ausgegangen werden kann, dass alle notwendigen Sicherheitsvorkehrungen berücksichtigt wurden und in das Produkt mit einfließen.

3.

Alle Neuentwicklungen entsprechend der Art des Produktes einem Test- und Prüfverfahren zu unterziehen unter Bedingungen einer realistischen Verbrauchersituation.

4.

Auch die Teile des Endproduktes, die nicht aus der eigenen Konstruktion und Fertigung des Herstellers stammen müssen vom Konstrukteur auf ordnungsgemäße Funktion und vor allem auf dessen Konformität zu den Richtlinien überprüft werden. Nur dann kann sich der Hersteller auch sicher sein, dass sein Endprodukt ebenfalls sicher und konform ist.

zum Nachdenken:

In vielen größeren Unternehmen sitzen der Konstrukteur und die Person welche am Ende entscheidet, welche Produkte in das Endprodukt mit einfließen, weit auseinander. Geht es dem Konstrukteur immer um Funktion und höchste Sicherheit, kann beim Einkäufer eines Unternehmens schon mal der finanzielle Aspekt an erster Stelle stehen. Sicher sollten sicherheitstechnische Maßnahmen auch immer in einem guten wirtschaftlichen Verhältnis zum Produkt stehen. Auch ohne die Leistung jeder betriebswirtschaftlichen Abteilung eines Unternehmens schmälern zu wollen, sollte die Bestimmung, der zur sicheren Funktion notwendigen Bauteile eines Produktes immer der Konstruktionsabteilung überlassen bleiben.

MRL 2006/42 EG Abschnitt 14

3. Haftung des Konstrukteurs

Der erste Satz dieses Abschnittes, ist eine grundlegend zutreffende Aussage in der Haftungsfrage:

Haftung gegenüber Jedermann!

Berechtigt wird sofort die Frage aufkommen: Was bedeutet das genau?

Grundsätzlich ist jede Person gegenüber einer anderen Person natürlichen oder juristischen Ursprungs für Schäden, Nachlässigkeiten haftbar.

Es gibt keinen Personenkreis dem die Haftung gegenüber Jedermann aus irgend welchen Gründen nicht zugesprochen werden kann. Ob und wie eine Haftung dann auch wirklich eintritt oder angenommen werden muss werden in der Regel Gerichte entscheiden.

Die im Abschnitt 2 aufgezeigten Sachpunkte zum Thema Haftung, werden wir im Folgenden genauer betrachten.

Klären wir aber zuerst welche Haftungen es gibt.

Hierbei wird unterschieden in zivilrechtlicher oder strafrechtlicher Haftung.

* *Wann sprechen wir von einer strafrechtlichen Haftung?*

Tritt ein wegen z.B. und in der Regel **fahrlässiger** oder vorsätzlicher Tötung, Körperverletzung, Brandstiftung, Explosion, Vergiftung.

* Wir kommen im weiteren Verlauf noch detailliert auf diese Art der Haftung zurück.

Wann sprechen wir von einer zivilrechtlichen Haftung?

Hier untergliedert der Gesetzgeber nochmals die Haftungseigenschaften.

Er unterscheidet zwischen vertragsrechtlicher und außervertragsrechtlicher Haftung.

mit letzterer Haftung (außervertraglicher Haftung) wollen wir beginnen.

Wie der Name schon besteht zwischen den Parteien hier kein Vertrag.

Dennoch schließt ein nicht vorhandener Vertrag zwischen 2 Parteien eine gegenseitige Haftung keinesfalls aus.

Die außervertragliche Regelung wird im § 823 BGB geregelt. Hier heißt es:

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

(2) Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. 2Ist nach dem Inhalt des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.

* § 823 BGB Schadensersatzpflicht

3. Haftung des Konstrukteurs

Weitere Regelungen werden durch das Produkthaftungsgesetz beschrieben.

Findet man auch hier keine klare Regelung für den Einzelfall dann, wird eine Haftung nach Spezialgesetzen anwendbar.

Bei der vertragsrechtlichen Haftung wird ebenfalls nochmal unterschieden.
Hier gibt es das Kaufrecht oder das Werksvertragsrecht.

Die vertragliche Haftung im Kaufrecht wird meist geregelt durch die Sachmängelhaftung der §§ 434 (Sachmängel) und 437 BGB (Rechte des Käufers bei Mängeln).

Im §434 BGB Abs. 1 wird zunächst der sachmängelfreie Zustand einer Sache beschrieben.
Hier heißt es:

(1) Die Sache ist frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrenübergang die vereinbarte Beschaffenheit hat. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart ist, ist die Sache frei von Sachmängeln:

- a. wenn Sie sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet, sonst*
- b. wenn sie sich für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist und die der Käufer nach der Art der Sache erwarten kann.*

** §434 BGB Abs. 1**

Im zweiten Teil des Gesetzestextes wird erklärt wann es sich um einen Sachmangel handelt. Hier heißt es:

(2) Ein Sachmangel ist dann gegeben, wenn die vereinbarte Montage durch den Verkäufer oder dessen Erfüllungsgehilfen unsachgemäß durchgeführt worden ist. Ein Sachmangel liegt bei einer zur Montage bestimmten Sache ferner vor, wenn die Montageanleitung mangelhaft ist, es sei denn, die Sache ist fehlerfrei montiert worden.

oder:

(3) Einem Sachmangel steht es gleich, wenn der Verkäufer eine andere Sache oder eine zu geringe Menge liefert.

** § 434 BGB Sachmängel**

Sachmängel führen dazu, dass der Geschädigte Ansprüche hat, und der Verursacher für diesen Mangel in Haftung genommen werden kann.

Im § 437 BGB wird aufgezeigt, was für Rechte nun der Käufer / Geschädigte hat.

Hier heißt es:

Ist die Sache mangelhaft, kann der Käufer, wenn die Voraussetzungen der folgenden Vorschriften vorliegen und soweit nicht ein anderes bestimmt ist,

- 1. nach § 439 Nacherfüllung verlangen.*
- 2. nach den §§ 440, 323 und 326 Abs. 5 vom Vertrag zurücktreten oder nach § 441 den Kaufpreis mindern und*
- 3. nach den §§ 440, 280, 281, 283 und 311a Schadensersatz oder nach § 284 Ersatz für vergebliche Aufwendungen verlangen.*

** §437 BGB 1-3**

3. Haftung des Konstrukteurs

Aber auch die Haftung aus Pflichtverletzung kann im Kaufrecht Anwendung finden. Das wird geregelt im § 280 BGB ff Hier heißt es:

Verletzt der Schuldner eine Pflicht nach § 241 Abs. 2, kann der Gläubiger unter den Voraussetzungen des § 280 Abs. 1 Schadensersatz statt der Leistung verlangen, wenn ihm die Leistung durch den Schuldner nicht mehr zuzumuten ist.

** § 280 BGB ff*

Diese gesetzliche Regelung findet auch im Werksvertragsrecht seine Anwendung. Auch im Werksvertragsrecht gibt es für den Verursacher eine Sachmängelhaftung. Jedoch wird diese nicht durch den § 434 geregelt sondern hier findet der § 633 BGB ff Anwendung.

hier heißt es:

(1) Der Unternehmer hat dem Besteller das Werk frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen.

(2) Das Werk ist frei von Sachmängeln, wenn es die vereinbarte Beschaffenheit hat. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart ist, ist das Werk frei von Sachmängeln,

a) wenn es sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte, sonst

b) für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Werken der gleichen Art üblich ist und die der Besteller nach der Art des Werkes erwarten kann.

**§ 633 BGB ff **

Frei von Sachmängeln ist im Vertragsrecht nach dem § 633 BGB:

(3) Einem Sachmangel steht es gleich, wenn der Unternehmer ein anderes als das bestellte Werk oder das Werk in zu geringer Menge herstellt.

**§ 633 BGB ff **

Im Unterschied zum Kaufrecht kommt im Vertragsrecht noch ein weiterer möglicher Mangel der Haftung auslösen hinzu: Hierbei handelt es sich um den „Rechtsmangel“

Das Gesetz spricht ein Werk frei von Rechtsmangel wenn:

(4) Das Werk ist frei von Rechtsmängeln, wenn Dritte in Bezug auf das Werk keine oder nur die im Vertrag übernommenen Rechte gegen den Besteller geltend machen können.

**§ 633 BGB ff **

4. Wer muss wem was beweisen?

Welche Nachweise notwendig sind, damit ein Konstrukteur haftbar gemacht werden kann wollen wir am Beispiel der **deliktsrechtlichen Handlung nach §823 BGB Abs. 1** verdeutlichen.

Grundsätzlich gilt der § 823 BGB . (siehe Seite 4 Abschnitt 2)

Um nun einen Konstrukteur oder dem Hersteller in die Verpflichtung zu nehmen, ist es notwendig , dass der Geschädigte den Ursachenzusammenhang zwischen Produkt- und Konstruktionsfehler nachweisen muss. Für jeden Geschädigten es schwer diese Nachweise zu erbringen und bei Gericht vorzulegen. Diese Nachweispflicht des Geschädigten spricht eindeutig für den Konstrukteur oder für den Hersteller.



Jedoch haben die Gerichte mittlerweile erkannt, dass die Geschädigten bei dieser Art von Nachweispflicht und das belassen der Nachweispflicht allein beim Geschädigten eher keine Chance auf Schadensersatz haben. Allein die logisch fehlende Fachkenntnis des Geschädigten zum Produkt macht es sehr schwer einen Nachweis zu führen, so das der Hersteller hier in die Pflicht zu nehmen ist..

Auf Grund dieser Erkenntnis haben die Gerichte eine Reihe von Beweiserleichterungen eingeführt, die sogar in der Beweislastumkehr enden können. Hierzu kann es kommen, wenn z.B. der Hersteller aufgrund der ihm im Interesse des Verbrauchers auferlegten Verkehrssicherungspflichten nachkommen muss, um dass Produkt auf seine einwandfreie Beschaffenheit und Funktion zu überprüfen, und die Ergebnisse zu sichern, dieser aber seiner Verpflichtung nicht nachgekommen ist.

Diese Konstellation spricht nicht mehr für Konstrukteur.



Für den Hersteller / Konstrukteur heißt das:

Der Hersteller / Konstrukteur muss bei einem aufgetretenen Produktfehler der Nachweis führen, dass er seiner Pflicht aus der Verkehrssicherungspflicht nachgekommen ist, und ihm daher kein Verschulden anzulasten ist.

An dieser Stelle zeigt sich wie wichtig die Produktbeobachtung ist. Das kann im Schadensfall bei der Beweisführung enorm hilfreich sein. Kann man eine lückenlose Produktbeobachtung von der Entwicklung bis hin zum ständigen Einsatz des Produktes auf dem Markt vorweisen, wird es eher schwer werden dem Konstrukteur/Unternehmen eine Pflichtverletzung aus Verkehrssicherungspflicht nachzuweisen.

Das gilt auch für die Durchführung der Gefahrenanalyse. Das ist gleichgestellt einer Produktbeobachtung. Man erwartet von einer ausgebildeten Fachkraft entsprechende Fähigkeiten z.B. eine Gefahrenanalyse umfangreich und Gewissenhaft zu erledigen.

4. Wer muss wem was beweisen?

Es kann aber davon ausgegangen werden, dass die Umkehr der gewöhnlichen Beweislast bei einem einzelnen Konstrukteur, der als Privatperson in Anspruch genommen werden soll, eher nicht gelten dürfte.

Generell muss immer ein Verschulden nachgewiesen werden!
Keine Haftung für Entwicklungsfehler mangels Verschuldens

Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalt des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.

* §823 Abs. 2 BGB*

5. Ist das Risiko versicherbar?

Bleibt noch die Frage zu klären: **Sind Konstruktionsfehler versicherbar?**

Diese Frage kann man mit einem eindeutigen „Ja“ beantworten

Es gibt dafür zwei Möglichkeiten:

1. im Rahmen der Berufshaftpflichtversicherung bei freien Berufen (Ingenieurbüros z.B.) oder
2. durch die Betriebshaftpflichtversicherung eines Unternehmens
Im letzteren sind auch die Personen mitversichert, die ein Einzelunternehmen leiten, aber auch die Personen, die in einer Trägergesellschaft den Betrieb oder Niederlassung leiten, sowie alle Betriebsangehörigen die in diesen Unternehmen tätig sind.

Durch diese Absicherung wird gleichzeitig des arbeitsrechtlichen Freistellungsanspruches (**) Rechnung getragen. Warum ist das so?

(**) Auch ein sorgfältiger Arbeitnehmer kann bei der Arbeit Schäden verursachen. Müsste er hierfür nach allgemeinen zivilrechtlichen Regeln haften, könnte ihn dies leicht in den wirtschaftlichen Ruin treiben. Denn häufig ist der entstandene Schaden so groß, dass er in keinem Verhältnis zum Lohn steht. Ein Arbeitnehmer kann außerdem i. d. R. nicht selbst im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses seine Arbeit frei bestimmen, er hat keinen Einfluss darauf, wie der Betrieb organisiert ist und welche Arbeitsmittel es gibt. Der Arbeitgeber hingegen kann das Schadensrisiko in seinem Betrieb besser einschätzen und Vorkehrungen treffen, dass grade keine Schäden eintreten oder dass diese Schäden durch von ihm abgeschlossene Versicherungen abgedeckt sind. Deshalb wird die Haftung des Arbeitnehmers nach ständiger Rechtsprechung gegenüber dem Arbeitgeber eingeschränkt nach den Grundsätzen des innerbetrieblichen Schadensausgleichs. Dieses wird mit einer angemessenen Verteilung des Betriebsrisikos begründet.

5. Ist das Risiko versicherbar?

Aber auch an dieser Stelle gibt es Ausnahmen:

Es ist immer die haftungsrechtliche Besonderheit des § 105 SGB VII:
(*Beschränkung der Haftung anderer im Betrieb tätiger Personen*) zu berücksichtigen.
§105 SGB VII

Beschränkung der Haftung anderer im Betrieb tätiger Personen

(1) Personen, die durch eine betriebliche Tätigkeit einen Versicherungsfall von Versicherten desselben Betriebs verursachen, sind diesen sowie deren Angehörigen und Hinterbliebenen nach anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ersatz des Personenschadens nur verpflichtet, wenn sie den Versicherungsfall vorsätzlich oder auf einem nach § 8 versicherten Weg herbeigeführt haben.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn nicht versicherte Unternehmer geschädigt worden sind. Soweit nach Satz 1 eine Haftung ausgeschlossen ist, werden die Unternehmer wie Versicherte, die einen Versicherungsfall erlitten haben, es sei denn, eine Ersatzpflicht des Schädigers gegenüber dem Unternehmer ist zivilrechtlich ausgeschlossen.

* Auszug §105 SGB VII*

6. Haftung gegenüber dem Arbeitgeber

Bei der Haftung des Konstrukteurs gegenüber seinem Arbeitgeber, unterscheidet man in 4 Kategorien. Hierbei unterscheidet man wie der Schaden entstanden ist und welches Verhalten des Angestellten dabei eine Rolle spielt.

Vorsatz:	grundsätzlich unbeschränkte Haftung
grobe Fahrlässigkeit:	grundsätzlich unbeschränkte Haftung
Normale Fahrlässigkeit:	Schadensleistung, wobei für den Umfang der Arbeitnehmerhaftung die Einzelfallumstände maßgeblich sind
Leichte Fahrlässigkeit:	keine Haftung gegenüber dem Arbeitgeber

7. strafrechtlichen Verantwortung des Konstrukteurs

die strafrechtliche Verantwortung des Konstrukteurs wird bestimmt bei:
fahrlässiger Körperverletzung durch den § 229 StGB

Wer durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung einer anderen Person verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§229 StGB

fahrlässige Tötung durch den § 222 StGB

Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§222 StGB

Was könnten entsprechende Vorwürfe sein?

z.B. Der Beschuldigte hat das Risiko erkannt und hätte damit den Eintritt des Unfalls (*unabhängig seiner Verantwortung oder Zuständigkeit*) verhindern können.

Der Beschuldigte war fachlich oder organisatorisch für die Produktsicherheit verantwortlich und zuständig, hat aber seine Verantwortung in vorwerfbarer Weise nicht wahrgenommen.

Hinweis:

Kommt es zu einer Geldstrafe die wegen persönlicher Verantwortung ausgesprochen wird, gibt es keine Verpflichtung für den Arbeitgeber dem Arbeitnehmer zu unterstützen.

Zum Schluss noch ein zurück liegendes Beispiel.

Verfahren mit Körperverletzung oder Todesfolge, werden oft gegen Auflagen oder Strafbefehl und ohne Hauptverhandlung beendet.

Das zeigt z.B.:

Verfahren ICE Unglück in Eschede 1998 bei dem 101 Menschen ums Leben gekommen sind. Hier wurden dann tatsächlich 3 Ingenieure vor Gericht gestellt die maßgeblich an der Konstruktion beteiligt waren.

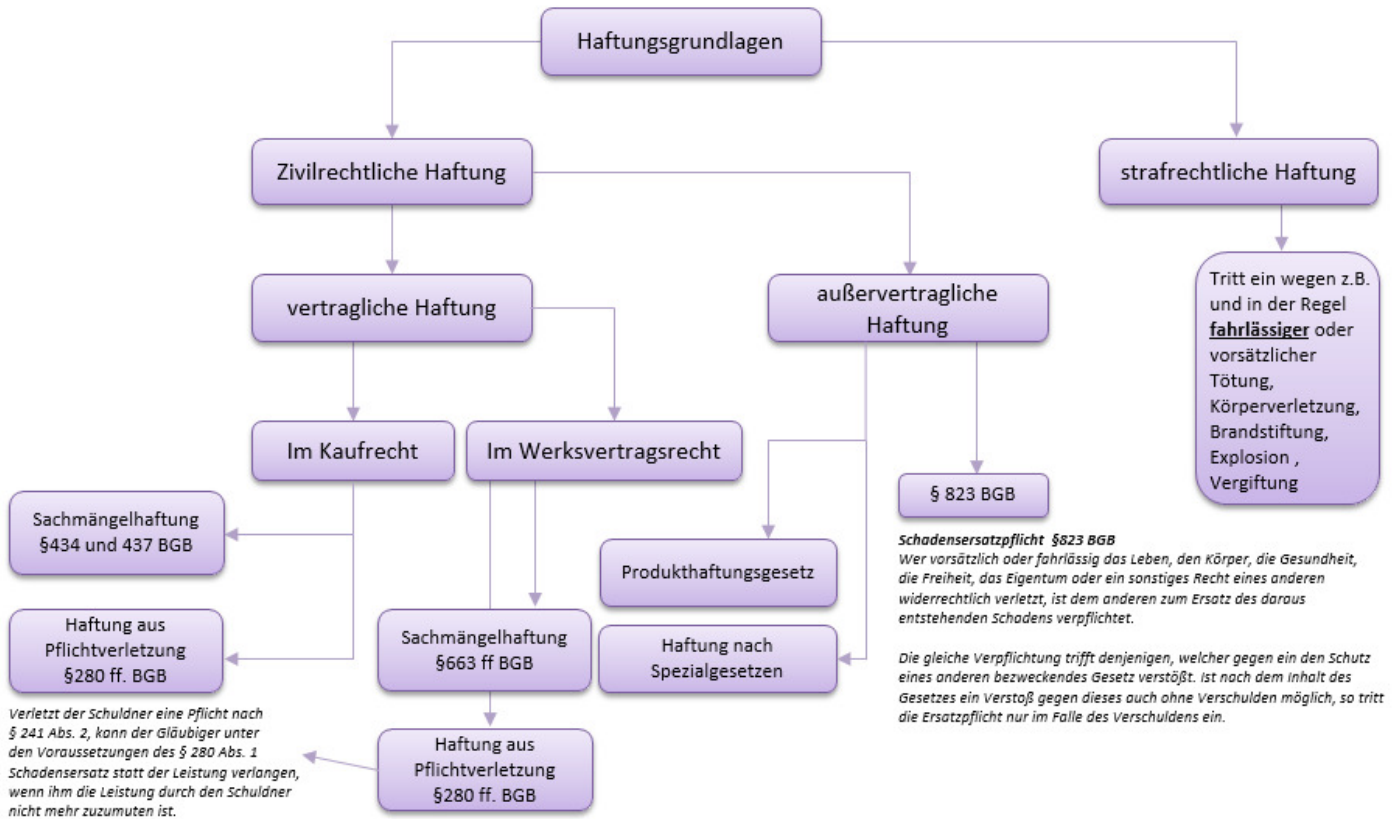
Gegen Auflage einer Zahlung von jeweils 10.000.-€ wurde das Verfahren letzten Endes eingestellt!



Schlussbemerkung:

Konstrukteure, Entwickler usw. sind Menschen denen Fehler passieren können. Und sofern alle Anstrengungen bei der Konstruktion, Entwicklung und Fertigung eines Produktes unternommen worden, um es für den Verbraucher sicher zu machen wird im Falle eines nicht vorhersehbaren und versehentlichen Fehlers mit großen Strafen zu rechnen sein.

8. Übersichtsbild



9. Quellenverzeichnis

- Gesetze im Internet
- MBT-Köln 2014
Vortrag Karsten Laschet
- Produktsicherheitsgesetz
- Maschinenrichtlinie
- IBG
- ibf